

Herkunftsland	gesamt Kosten	unser Anteil	Gegenstand des Verfahrens
---------------	------------------	-----------------	---------------------------

Bezuschusste Fälle 2009

1. Afghanistan	316.-	160.-	Ein Jugendlicher aus Afghanistan (15 Jahre) lebt in einer Kinder- und Jugendwohnungs-einrichtung (Internationaler Bund) Es läuft eine Klage wegen Asyl- und Abschiebeschutz. Er hat einen Vormund. Er lebt seit 4 Monaten in dieser Jugendeinrichtung, die sich auch an uns gewandt hat.
2. Afghanistan	1160.-	290.- 25%	Familie kämpft um eine Verlängerung des Aufenthalts. Bei nur 6 Monaten Duldung ist es kaum möglich, eine Arbeit zu finden.
3. Palästina	470.-	235.-	Es handelt sich um eine Familie mit 2 Kindern (2 und 4 Jahre alt) aus Palästina. Sie leben im Moment in der HH Erstunterkunft in Horst. Der Folgeantrag wurde bereits abgelehnt. Nun folgt eine Klage und Eilantrag. Ich, Dorothea hatte die Familie vor einer Woche in Horst besucht. Der Vater leidet unter einer in Europa sehr seltenen Krankheit (Behcet disease), durch die der Mann fast vollständig erblindet ist. (ist eine bekannte Folge dieser Krankheit). Er kann ohne seine Frau nicht zurechtkommen. Die Behörde behauptet, dass er nur hier ist, um sich behandeln zu lassen, also wird es ein harter Kampf.
4. Burkina Faso	366,18	183.-	Ein Jugendlicher (17 Jahre) aus Burkina Faso, lebt in einer Jugendwohnung. Er ist in psychologischer Betreuung, leidet unter posttraumatische Belastungsstörungen nach ICD 10; F43.1. Bei Abschiebung wäre er sehr suizidgefährdet, da er keine Kontakte in seinem Heimatland mehr hat.
5. Ghana	Nicht benannt	200,-	Mann aus Ghana lebt ohne Papiere in Hamburg. Er hat hier im Januar 2009 einen Schlaganfall erlitten und ist im Moment in der Krankenstube für Obdachlose, Seewartenstraße, untergebracht. Es besteht eine Halbseitenlähmung rechts. Die Ursache des Schlaganfalls konnte bisher nicht geklärt werden, ein Rezidiv ist nach Einschätzung seines Arztes nicht auszuschließen. Sein Rechtsanwalt wäre bereit, die Vertretung des Klienten zu übernehmen, benötigt aber einen Vorschuss von 300,-€ Es soll versucht werden, im Rahmen eines Duldungsverfahrens einen Verbleib in Hamburg zu erwirken, bis zur Klärung der Frage, ob Abschiebehindernisse aus gesundheitlichen Gründen anerkannt werden. Der Betroffene selber ist mittellos, sobald er die Duldung und AsylbLG-Leistungen erhält, wäre er bereit, die weitergehenden Anwaltskosten in Raten zu bezahlen. Den Vorschuss von 300,-€ kann er nicht aufbringen.

Herkunftsland	gesamt Kosten	unser Anteil	Gegenstand des Verfahrens
6. Nigeria	1088,61	544,30	<p>Eine Frau aus Nigeria hat mit einem Mann (britische Staatsangehöriger, in BRD gemeldet) ein gemeinsames Kind (auch brit. STA). Der Mann arbeitet im Ausland, kommt 1x im Monat zu Mutter und Kind.</p> <p>Ausländerbehörde bezweifelt eine familiäre Lebensgemeinschaft.</p> <p>Bisher hatte die Frau einen Aufenthalt nach § 25 V. soll aber nicht verlängert werden.</p> <p>(V) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.</p> <p>Es soll Widerspruch eingelegt werden.</p>
7. Iran	1128,44	376,- 30%	<p>Die betroffene Frau aus dem Iran (71 Jahre alt) lebt in der Unterkunft Holsteiner Chaussee.</p> <p>Sie ist verwitwet, hat keinen Pass und soll nun zurück in den Iran. Sie ist laut ärztlichem Gutachten reiseunfähig, was aber von der Ausländerbehörde abgelehnt wurde, da sie mit ärztlicher Begleitung fliegen könnte.</p> <p>Ihr sei zuzumuten beim Iranischen Konsulat einen Antrag zu stellen, um auch ohne Pass eine Einreise zu erwirken.</p> <p>Rechtsanwältin hat dagegen geklagt.</p>
8. Iran	2404,99	300.-	<p>Es handelt sich um eine Frau mit 2 Kindern aus dem Iran. Sie lebt getrennt von ihrem Mann (sein Aufenthalt ist unbekannt). Ihr und den Kindern sollte die Aufenthaltsgenehmigung (nach § 60 Abs.1 AufenthG) entzogen werden. Im Widerspruchsverfahren konnte durch Vergleich erreicht werden, dass die Bescheide der Behörde aufgehoben und die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse gem. § 25 Abs. 2 AufenthG vorgenommen werden, und die drei Personen die entsprechenden Reisepässe für Flüchtlinge erhalten.</p>
9. Nepal	580.-	290.-	<p>Mann aus Nepal ist in Abschiebehaft. Der RA will einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V AuslG. Entscheidung über sofortige Beschwerde in der Freiheitsentziehungssache steht noch aus</p>
10. Nigeria	500,-	250.-	<p>Es handelt sich um eine Frau aus Nigeria 22 Jahre alt. Sie ist in der 29. Schwangerschaftswoche. Sie ist HIV pos. Asylantrag muss noch mit Hilfe der Rechtsanwältin gestellt werden.</p>

Herkunftsland	gesamt Kosten	unser Anteil	Gegenstand des Verfahrens
			Sie hat erst vor kurzem von ihrer Erkrankung erfahren und ist dadurch sehr verstört.
11. Ghana	561,08	280,50	Frau aus Ghana (lebt mit Duldung). Sie hat ein gemeinsames Kind (geb. 2003) mit einem Mann mit deutscher Staatsangehörigkeit. Seit 6 Jahren versucht sie, den Vater des Kindes in eine Geburtsurkunde eintragen zu lassen. Ohne Erfolg. Damit würde dem Kind ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit zugesprochen. Das Standesamt will die Eintragung nicht machen, bzw. will keine Geburtsurkunde ausstellen, da die Identität der Frau nicht geklärt sei. Aber in der derzeitigen Situation kann sie natürlich mit dem Kind abgeschoben werden.
12. Palästina	919,28	250.-	Es handelt sich um eine Familie aus Palästina. Papiere haben sie nicht. Lebten lange in Ägypten, aber auch von dort bekommen sie keine Papiere. Nun will der Ehemann eine Arbeitserlaubnis (Der RA hat geklagt), um von öffentlichen Geldern unabhängig zu werden. Sie leben alle mit Duldung. Er wurde schon aufgefordert, auszureisen, folgte der Aufforderung aber nicht. Die Abschiebung ist weiterhin angedroht, kann aber wegen fehlender Papiere nicht durchgeführt werden. Übernahme von Prozesskosten wurde auch abgelehnt.
13. Serbien	55,-	55,-	Widerrufverfahren, zu zahlen an die Ausländerbehörde
14. Serbien	150,-	75,-	Mann aus Serbien lebt mit seinen 3 Kindern (2 noch minderjährig) in der BRD. Schon Ende 2007 wurde er aufgefordert, ohne seine Kinder zurück nach Serbien auszureisen. Dank des RA lebt er nun mit Duldung noch hier. Es soll eine Aufenthaltserlaubnis erwirkt werden.
15. Serbien	150.-	75.-	Folgekosten
16. Serbien	300,.	150,-	Folgekosten
17. Serbien	55,-	55,- (alles)	Folgekosten
18. Afghanistan	586.-	293.-	Frau aus Afghanistan. Es geht um Kosten eines Folgeantrags. Die Frau war 1990 in der BRD und hatte auch eine Niederlassungserlaubnis. Durch die Familie wurde sie zwangsweise nach Afghanistan verschleppt und dort 2 Jahre festgehalten, eher eingesperrt. Unter Vorspiegelung einer angeblich beabsichtigten Eheschließung mit ihrem Cousin in HH gelang es ihr, wieder in die BRD einzureisen. Sie ist sowohl in Afghanistan als auch hier akut von ihrer Familie bedroht. Da ihr Aufenthaltsrecht durch den langen Auslandsaufenthalt erloschen ist, muss zur Legalisierung ein neuer Antrag gestellt werden. Im Hinblick auf die frauenspezifische Verfolgung bestehen gute Erfolgsaussichten. Sie selbst ist völlig mittellos.

Herkunftsland	gesamt Kosten	unser Anteil	Gegenstand des Verfahrens
19. Indien (Sikhs)	372,48	187.-	<p>Mandant ist ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling aus Indien, er gehört zu den Sikhs und lebt seit 8.1.09 in einer stationären Jugendhilfe. Er leidet an einer juvenilen Myklonus Epilepsie (Janz Syndrom) und ist auf eine rund um Betreuung angewiesen.</p> <p>Das Problem in Indien war, dass der Vater Bewirtschaftungsland abgeben musste unter Androhung der Polizei. Mit dem restlichen Land ist das Leben nicht mehr möglich, also hat der Vater den Sohn im Grunde ins Ausland geschickt. Die Mutter ist tot. Er musste aber auf eigene Faust den Weg nach Europa finden. Er kam irgendwie auf dem Luftweg aus Indien nach Italien und auf dem Landweg von Italien nach Deutschland.</p> <p>Der Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden und er wurde aufgefordert, Deutschland binnen einer Woche zu verlassen.</p>